

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, 29. Juni 2007

Inhalt

Kirchliches Arbeitsrecht	
I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Malche e. V. in Porta Westfalica	130
II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF (§ 15)	131
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst	131
Rechtsverordnung zur Zahlung einer Abfindung bei Entlassung aus dem Pfarrdienst auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers	132
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Bochum	132
Satzung für die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden	135
Satzung der Ev. Gemeinschaftsstiftung Lübbecke kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke	138
Satzung der kirchlichen Gemeinschaftsstiftung „Senfkorn“ der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg	140
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen und der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund	143
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Buer, der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel und der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven	143
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund, der Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund	144
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund	144
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Hervest und der Ev. Kirchengemeinde Wulfen	145
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern	145
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Handorf und der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster	145
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge und der Ev. Kirchengemeinde Veltheim	146
Urkunde über die Aufhebung der Teilung der durch pfarramtliche Verbindung vereinigten Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Buchholz und Schlüsselburg	146
Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum	146
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt	147
Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel	147
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brackel	147
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach	147
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ergste	147
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen	148
Urkunde über die Teilung der 9. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn	148
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt	148
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren	148
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren	149
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen	149
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schüren	149
Seminar für Gemeinde-/Pfarramtssekretärinnen	150

Persönliche und andere Nachrichten	150	Neu erschienene Bücher und Schriften	153
Berufung in den Probedienst	150	Hans Ulrich Jäger-Werth: „Vertrauen statt Angst. Evangelisch-reformierter Glaube. Eine Einführung“, 2006 (<i>Böhlemann</i>)	153
Berufungen	150	Volker Leppin: „Martin Luther“, 2006 (<i>Dr. Fleischer</i>)	153
Freistellungen	150	Silvia Habringer-Hagleitner: „Zusammenleben im Kindergarten. Modelle religionspäda- gogischer Praxis“, 2006 (<i>Walter</i>)	154
Ruhestände	151		
Todesfälle	151		
Freie Pfarrstelle	151		
Titelverleihung	151		
Stellenangebote	151		

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 06. 2007
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Malche e. V. in Porta Westfalica

Vom 23. Mai 2007

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten des Malche e.V. in Porta Westfalica durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für die Jahre 2007 und 2008

1. kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie
2. keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation des Vereins eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung

Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bilden für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung einen gemeinsamen Ausschuss, welcher mindestens vierteljährlich über die folgenden Punkte berät:

1. monatlicher Soll-/Istvergleich;
2. die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze;
3. geplante Investitionen;
4. Rationalisierungsvorhaben;
5. die Einschränkung oder Stilllegung wesentlicher Teile der Dienststelle;
6. wesentliche Änderungen der Organisation und des Zwecks der Dienststelle;
7. Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebs-
teile.

(3) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers,

- a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretungen zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zur betriebsbedingten Kündigung. In diesem Fall ist den Beschäftigten das Urlaubsgeld und die Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen.

- b) etwaige Überschüsse, zu welchen nicht Erträge aus Immobilienverkäufen gehören, welche der Verein während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, nach Beendigung der Laufzeit in Höhe von maximal einer vollen tariflichen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen.

Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis spätestens zum 30. Juni 2009 fest.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe a) verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszu zahlen.

§ 4 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Juni 2007 bis zum 30. Juni 2009.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, 23. Mai 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF (§ 15)

Vom 23. Mai 2007

§ 1 Änderung des § 15

Absatz 6 e wird um einen Unterabsatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„In Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe kann die Arbeitszeit auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 16 Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. Dabei muss die Arbeitszeit nach längstens zehn Stunden durch einen Bereitschaftsdienst von mindestens acht Stunden unterbrochen werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juni 2007 in Kraft. Sie tritt ohne Nachwirkung am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Dortmund, 23. Mai 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO)

Vom 24. Mai 2007

Auf Grund von § 13 der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes (AVOPfAusbG) der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Änderung der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst

Die Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst vom 16. Januar 2003 (KABl. 2003 S. 7), geändert durch Verordnung vom 22. September 2005 (KABl. 2005 S. 284) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Landeskirchenamt führt eine Bewerbungsliste für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„An dem Auswahlverfahren können die Examinensabsolventinnen und -absolventen teilnehmen, die auf Grund des Gesamtergebnisses der Ersten Theologischen Prüfung eine Punktzahl von mindestens 4 Punkten erreicht haben (§ 6).“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„In die Bewerbungsliste können die Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die im Auswahlseminar (§ 8) mindestens 4 Punkte und im Auswahlverfahren (§ 9) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 11 Punkten erreichen.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absätze 3 und 4“ ersetzt.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
4. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis 4“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.
- (2) Die Examinensabsolventinnen und -absolventen, die an dem Auswahlverfahren für den Prüfungsdurchgang Erste Theologische Prüfung – Frühjahr 2007 – teilgenommen haben, können ebenfalls eine Zusage für die Aufnahme in die Bewerbungsliste erhalten,

wenn sie im Auswahlseminar mindestens 4 Punkte und eine Gesamtpunktzahl von 11 Punkten erreicht haben.

Bielefeld, 24. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Friedrich
Az.: 311.14

**Rechtsverordnung zur Zahlung
einer Abfindung bei Entlassung aus
dem Pfarrdienst auf Antrag der
Pfarrerin oder des Pfarrers**

Vom 24. Mai 2007

Auf Grund von § 10 d des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz erlässt die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer, die auf eigenen Antrag aus dem pfarramtlichen Dienst entlassen werden, eine Abfindung sowie einen Altersvorsorgebetrag, sofern die Entlassung nicht im Zusammenhang mit der Übernahme einer anderen Tätigkeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht.

(2) Diese Regelung gilt nicht für die Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Jahre 1966 oder später geboren sind, sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer, bei denen die Voraussetzungen für eine Entlassung nach § 3 a des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz noch vorliegen.

§ 2

Als Abfindung ist ein Betrag von 24 Monatsgehältern zu zahlen; als Monatsgehalt gilt der Betrag, der der Pfarrerin oder dem Pfarrer in den zwölf Monaten vor Stellung des Antrags im Durchschnitt als Besoldung zugestanden hat. Soweit der Rechtsgrund für eine familienbezogene Komponente erst im Laufe der zwölf Monate vor Antragstellung entstanden ist, ist der Betrag zu Grunde zu legen, der sich bei Vorliegen dieses Grundes bereits zu Beginn der zwölf Monate ergeben hätte.

§ 3

Als Altersvorsorgebetrag steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Betrag von 4 % der Gesamtheit der Besoldungseinkünfte seit Berufung in das Pfarrdienstverhältnis zu.

§ 4

Die Abfindung sowie der Altersvorsorgebetrag sind innerhalb von zwei Wochen nach Entlassung zu zah-

len. Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers kann die Zahlung zeitlich bis zu fünf Jahre gestreckt erfolgen. In diesem Falle wird ein Jahreszins von 2 % für die jeweils noch nicht gezahlten Beträge gutgeschrieben.

§ 5

Die Abfindung ist zurückzuzahlen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Entlassung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber tritt; für jeden vollen Monat zwischen der Entlassung und dem Eintritt in das neue Dienstverhältnis verringert sich der zurückzuzahlende Betrag um $\frac{1}{24}$ des Ursprungsbetrages.

§ 6

Zuständig für Entscheidungen über Anträge auf Entlassung, für welche nach dieser Ordnung eine Abfindung zu zahlen ist, ist das Landeskirchenamt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Juli 2007 in Kraft.

Bielefeld, 24. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

**Satzung der
Ev. Kirchengemeinde Bochum**

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum und die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelische Kirchengemeinde Bochum.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz der Gliederung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die Evangelische Kirchengemeinde Bochum in Gemeindebezirke und Fachbereiche gegliedert.

(2) Es werden folgende Gemeindebezirke gebildet:

- a) Gemeindebezirk Pauluskirche, bestehend aus dem Bereich der 1. Pfarrstelle;
- b) Gemeindebezirk Friedenskirche, bestehend aus dem Bereich der 2. Pfarrstelle;
- c) Gemeindebezirk Lutherkirche, bestehend aus dem Bereich der 3. Pfarrstelle;

d) Gemeindebezirk Johanneskirche, bestehend aus dem Bereich der 4. Pfarrstelle.

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(3) Es werden folgende mit Fachausschüssen ausgestattete Fachbereiche gebildet:

- a) Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten;
- b) Kinder- und Jugendarbeit;
- c) Kindertageseinrichtungen;
- d) City- und Stadtteilarbeit.

§ 2

Presbyterium

(1) Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO (§ 3 dieser Satzung) und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO (§ 4 dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium und die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich alle erforderlichen Informationen und Unterlagen gegenseitig zur Verfügung. Beschlüsse der Ausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums möglichst zeitnah in Form eines Ergebnisprotokolls mitzuteilen, die oder der das Presbyterium informiert. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so entscheidet das Presbyterium.

§ 3

Bezirksausschüsse

(1) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des Haushaltsplanes.

(2) Die Bezirksausschüsse unterbreiten dem Presbyterium Vorschläge zur

- a) Besetzung der Pfarrstellen in ihrem Gemeindebezirk;
- b) baulichen und finanziellen Rahmenplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten;
- c) Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Gemeindebezirk bzw. die dazugehörenden

Einrichtungen im Rahmen des Stellenplanes und in Beratung mit dem zuständigen Fachausschuss;

d) Besetzung der Stellen der Kirchmeister und Kirchmeisterinnen für ihren Gemeindebezirk;

e) Berufung von Gemeindegliedern gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 3 KO für ihren Gemeindebezirk, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ihre Zahl muss geringer sein als die der Presbyterinnen und Presbyter des Bezirks.

(3) Die Bezirksausschüsse entscheiden in eigener Zuständigkeit über

- a) alle ihren Bezirk betreffenden Fragen der kirchlichen Arbeit, insbesondere die Ausgestaltung der Gottesdienste und des Kirchlichen Unterrichts, die Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen;
- b) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindekonzeption;
- c) die für ihren Bezirk im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellten Mittel und die mittelfristige Finanzplanung, soweit sie den Gemeindebezirk betrifft;
- d) die Durchführung von Baumaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten;
- e) die Einladung von Gästen oder Mitgliedern mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen für bestimmte oder Einzelangelegenheiten.

Die Bezirksausschüsse führen die jährliche Grundstücks- und Gebäudebegehung durch (§ 33 Absatz 2 VwO).

(4) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums (bei einer Pfarrstelle pro Bezirk 5 Presbyterinnen oder Presbyter, bei zwei Pfarrstellen pro Gemeindebezirk 8 Presbyterinnen oder Presbyter) sowie die nach Abs. 2 e) vorgeschlagenen Mitglieder.

(5) Für den Vorsitz und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der Artikel 63 und 69 KO und die Geschäftsordnung.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Für die Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet. Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen gemäß § 2 Absatz 3 zu beachten.

(2) Die Fachausschüsse teilen ihren Bedarf an Haushaltsmitteln bei der Haushaltsaufstellung dem Fachausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten mit und schlagen Einstellungen und Entlassungen in ihrem Fachbereich vor.

(3) Die Fachausschüsse wirken auf eine vom Gedanken der Solidarität getragene Verwendung aller Ressourcen der Gemeinde hin. Sie haben folgende Aufgaben:

- a) Der Fachausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten berät und unterstützt das Presbyterium und die Bezirksausschüsse bei
 - dem Erstellen des Haushaltsplanentwurfs, einschließlich des Stellenplanes,
 - dem Vorbereiten von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
 - dem Planen und Weiterentwickeln der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
 - dem Erstellen und Fortschreiben von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
 - der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung (§ 33 Absatz 2 VwO), soweit diese nicht von den Bezirken geleistet werden kann,
 - den Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.
- b) Der Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit fördert und unterstützt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde. Er hält Kontakt zu den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erstellen und Fortschreiben einer Konzeption für die „Evangelische Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Bochum“,
 - Entwickeln von Konzepten für die Arbeit an den Schnittstellen Kindertagesdienst/Kinderarbeit und Kirchlicher Unterricht/Jugendarbeit,
 - Koordinieren mit anderen Trägern der Jugendarbeit,
 - Erstellen der Dienstanweisungen für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit den Beschlussorganen der Gemeinde und dem Jugendpfarramt.
- c) Der Fachausschuss Kindertageseinrichtungen
 - berät das Presbyterium und die Bezirksausschüsse bei der konzeptionellen Fortentwicklung der Kindertageseinrichtungen einschließlich der Stellenplanung,
 - begleitet die Arbeit der Kindertageseinrichtungen, sorgt für deren Koordinierung und fördert deren Kooperation,
 - regt an und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kindergarten- und Elternräten und den Fördervereinen,

- berät zu Neu- bzw. Umbauten im Fachbereich,
- verfolgt die Entwicklung der Gesetzgebung im Fachbereich.

d) der Fachausschuss Cityarbeit und Stadtteilarbeit

- begleitet die Arbeit der Cityarbeit und Stadtteilarbeit,
- fördert Kooperationen und Vernetzungen in Bezug auf Cityarbeit und Stadtteilarbeit,
- unterstützt neue Modelle gemeindlicher Arbeit im Stadtteil und in der City,
- fördert innovative Gemeindeprojekte und Cityprojekte,
- fördert den Erfahrungsaustausch der im Gemeinwesen der Kirchengemeinde arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- vertritt gegenüber dem „kommunalen Sozialraum“ kirchliche Interessen und bemüht sich um Mitarbeit in den Sozialraumkonferenzen der Stadt Bochum.

(4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen. Nachberufungen sind möglich.

(5) Den Fachausschüssen nach § 1 Absatz 3 b)–d) gehören an:

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) Presbyterinnen und Presbyter,
- c) sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben,
- d) in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus dem Bereich Kindertageseinrichtungen nur die Leitungen.

Die Zahl der Ausschussmitglieder nach Buchstabe a)–c) soll insgesamt zehn, die Zahl der Ausschussmitglieder nach Buchstabe d) drei nicht überschreiten, außer im Fachausschuss Kindertagesstätten. Je Bezirk soll mindestens ein nach Buchstabe a) oder b) berufenes Mitglied dem Ausschuss angehören.

(6) Dem Fachausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten gehören an:

- a) der/die Vorsitzende des Presbyteriums;
- b) die für die Gemeindebezirke berufenen Kirchmeister (höchstens zwei pro Bezirk);
- c) vom Presbyterium bestimmte Pfarrerinnen und Pfarrer;
- d) vom Presbyterium bestimmte Presbyterinnen und Presbyter;
- e) vom Presbyterium ausgewählte sachkundige Gemeindeglieder.

Die Zahl der Mitglieder sollte 12 nicht überschreiten; dabei ist eine gleichmäßige Berücksichtigung der Bezirke anzustreben.

(7) Für die Geschäftsführung der Fachausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der Artikel 63 und 69 KO und die Geschäftsordnung. Der oder die Vorsitzende soll Mitglied des Presbyteriums sein.

§ 5**Ausschüsse für besondere Aufgaben**

Das Presbyterium kann zusätzlich zu den Bezirksausschüssen und den Fachausschüssen beratende Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden (§ 73 KO). Ihnen können auch Gemeindeglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde, die nicht Presbyter/innen sind, angehören. Das Presbyterium bestimmt die/den Vorsitzende(n).

§ 6**Augusta Krankenanstalten**

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum ist Stifterin der rechtsfähigen Stiftung „Evangelische Stiftung Augusta“. Die Rechte der Kirchengemeinde in Bezug auf die Stiftung werden entsprechend § 6 des Stiftungsvertrages wahrgenommen.

§ 7**Geschäftsordnung**

Das Presbyterium kann Einzelheiten der Geschäftsführung des Presbyteriums und der Ausschüsse sowie der Zusammenarbeit zwischen dem Presbyterium und den Ausschüssen in Geschäftsordnungen regeln.

§ 8**Gemeindeamt**

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes, soweit nicht andere kirchliche Dienststellen zuständig sind.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bochum, 6. Mai 2007

Evangelische Kirchengemeinde Bochum
Die Bevollmächtigten

Rottmann Kluge Koch

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Bevollmächtigten-Ausschusses der Ev. Kirchengemeinde Bochum vom 6. Mai 2007 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Bochum vom 13. Juni 2007

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 13. Juni 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Prüßner

(L. S.)

Az.: 010.21-2327

Satzung für die
Ev.-Ref. Kirchengemeinde
Niederschelden

Die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gemäß Artikel 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehende Satzung:

§ 1**Presbyterium**

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegliederarbeit sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Das Presbyterium überträgt gemäß Artikel 61 KO gewählten Mitgliedern des Presbyteriums das Amt des Kirchmeisters oder der Kirchmeisterin.

(3) Das Presbyterium hat die Pflicht, sich mit Stellungnahmen der Fachausschüsse beschlussmäßig zu beschäftigen.

§ 2**Beauftragte**

(1) Das Presbyterium bestellt gemäß Artikel 60 KO:

1. Beauftragte für die Jugendvertretung;
2. Beauftragte für die Tageseinrichtungen für Kinder (TfK);
3. 2 Delegierte für das Diakonische Werk e. V. im Kirchenkreis Siegen;
4. 1 Delegierten für den Ev. Krankenhausverein e. V.;
5. 2 Delegierte für den Rat der Tageseinrichtung der TfK Heinrichstr.

(2) Die Beauftragten vertreten die Kirchengemeinde in den betreffenden übergemeindlichen Gremien, soweit im Presbyterium nicht anders entschieden ist.

§ 3**Fachausschüsse**

(1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

1. Fachausschuss für Bauangelegenheiten;
2. Fachausschuss für Diakonie;
3. Fachausschuss für Finanzen;
4. Fachausschuss für Gemeindeangelegenheiten;
5. Fachausschuss für Jugendarbeit;
6. Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.

(3) Zusammensetzung der Fachausschüsse

1. Die Zusammensetzung der Fachausschüsse ergibt sich aus der Satzung. Bei der Besetzung der Ausschüsse sollte jeder Pfarrbezirk vertreten sein;
2. Die Ausschüsse können zu Sachfragen Berater oder Beraterinnen oder Sachverständige hinzuziehen;
3. Bei personellen Angelegenheiten nimmt der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung bzw. Stellvertreter oder Stellvertreterin an der Sitzung bzw. den entsprechenden Tagesordnungspunkten teil.

(4) Vorsitz

1. Der Fachausschuss wählt einen oder eine Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen oder eine Stellvertreter oder Stellvertreterin unter seinen Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr. Er oder Sie muss Mitglied des Presbyteriums sein;
2. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mit einer Frist von zehn Tagen ein. Sollte aus dringenden Gründen eine schriftliche Einladung unmöglich sein, kann er oder sie auch per E-Mail oder telefonisch einladen. Die schriftlichen Einladungen sind allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben;
3. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung und vertritt den Ausschuss im Presbyterium und nach außen. Er oder Sie ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse. Darüber ist in der nächsten Sitzung dem Fachausschuss zu berichten. Für die verwaltungstechnische Arbeit können die Vorsitzenden der Fachausschüsse die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Gemeindebüros beauftragen;
4. Der oder die Vorsitzende des Ausschusses und der oder die Stellvertreter oder Stellvertreterin können während der Dauer ihrer Amtszeit durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Die vorzunehmende Ersatzwahl muss rechtzeitig mit der Einladung zur nächsten Sitzung angekündigt werden.

(5) Fachausschussarbeit

1. Die Ausschüsse tagen mindestens zweimal im Jahr. Ausnahmen von dieser Regelung können die Fachausschüsse in begründeten Fällen beschließen.
2. Außerordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
3. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, macht es dem oder der Vorsitzenden hiervon unverzüglich eine Mitteilung.
4. Von jeder Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Protokollführer oder Protokollführerinnen werden vom Ausschuss bestimmt. Die Protokolle sind dem oder der Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen und dem Presbyterium in der nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Protokolle enthalten Angaben über Zeit, Ort und Anwesende der Sitzung. Die Beschlüsse sind mit

der Angabe Ja-Nein-Enthaltung zu kennzeichnen und von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Protokollführer oder Protokollführerin zu unterzeichnen.

5. Die Dauer der Sitzungen wird in der Regel auf zwei Stunden begrenzt.
6. Nach jeder Presbyteriumswahl und der damit verbundenen Neuwahl der Ausschüsse lädt der oder die Vorsitzende des Presbyteriums oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Presbyteriums zur ersten Sitzung ein.
7. Für die im Übrigen laufende Arbeit der Fachausschüsse gelten die entsprechenden Artikel der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß.

§ 4**Fachausschuss für Bauangelegenheiten**

(1) Der Fachausschuss besteht aus:

- Dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums,
- drei Presbytern oder Presbyterinnen,
- den Kirchmeistern oder Kirchmeisterinnen.

(2) Der Fachausschuss berät über:

- die Unterhaltung und Instandhaltung von Gebäuden und Grundstücken,
- Konsequenzen aus der jährlichen Begehung der Gebäude und Liegenschaften,
- Vorplanung von Gebäudeunterhaltung und Liegenschaften für den Haushaltsplan, sowie Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Aufträgen innerhalb des Fachbereichs im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe,
- Der oder die Kirchmeister oder Kirchmeisterin entscheidet über durchzuführende oder zu vergebende Arbeiten bzw. Investitionen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom Presbyterium festzusetzenden Höhe. Er informiert den oder die Vorsitzenden oder Vorsitzende des Presbyteriums.

§ 5**Fachausschuss für Diakonie**

(1) Der Fachausschuss besteht aus:

- je einem oder einer Pfarrer oder Pfarrerin aus jedem Bezirk;
- drei Presbytern oder Presbyterinnen.

(2) Der Fachausschuss berät über:

- die Konzeption der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde,
- Angelegenheiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk im Kirchenkreis Siegen e. V. und dem Ev. Krankenhausverein e. V. ergeben,
- Planung und Durchführung von Sammlungen für das Diakonische Werk,

- die Haushaltsplanung und die Anmeldung der für den diakonischen Bereich erforderlichen Haushaltsmittel,
 - die Zweckbestimmung der durch Sammlungen, Kollekten und Spenden für die diakonischen Bereiche eingegangenen Geldbeträge.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- die Durchführung von Maßnahmen innerhalb seines Fachbereichs im Rahmen der beschlossenen Haushaltsansätze,
 - Einzelanträge zur Abhilfe von Notständen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom Presbyterium festzusetzenden Höhe.

§ 6

Fachausschuss für Finanzen

- (1) Der Fachausschuss besteht aus:
- dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums,
 - drei Presbytern oder Presbyterinnen,
 - den Kirchmeistern oder Kirchmeisterinnen.
- (2) Der Fachausschuss berät über:
- den Haushaltsplan unter Berücksichtigung von Bedarfsmeldungen anderer Ausschüsse sowie besonderer Vorhaben, wobei er sachverständige Dritte beratend hinzuziehen kann, und legt den Haushaltsplan dem Presbyterium zur Verabschiedung vor,
 - und überwacht die Einhaltung des festgestellten Haushaltsplanes,
 - und bereitet die Entscheidung über die Aufnahme und Vergabe von Darlehn im Rahmen der Kostendeckungspläne vor,
 - die Beantwortung von Rechnungsprüfungsberichten und unterbreitet dem Presbyterium entsprechende Vorschläge,
 - und überwacht das Kassen- und Rechnungswesen nach der entsprechenden Ordnung, entwickelt Finanzierungsmöglichkeiten für Baumaßnahmen und unterbreitet Vorschläge für die Vermögensverwaltung.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- den Einsatz bzw. Anträge zur Vergabe von Haushaltsmitteln, soweit kein anderer Fachausschuss oder das Presbyterium zuständig ist,
 - Ausgaben der Gemeinde im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist,
 - Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe,
 - Genehmigung bei Überschreitungen von Haushaltsansätzen,
 - Angelegenheiten zur Abwicklung der Miet- und Pachtverhältnisse.

§ 7

Fachausschuss für Gemeindeangelegenheiten

- (1) Der Fachausschuss besteht aus:
- je einem oder einer Pfarrer oder Pfarrerin aus jedem Bezirk,
 - sechs Presbytern oder Presbyterinnen.
- (2) Der Fachausschuss berät über:
- ein Gemeindekonzept,
 - alle theologischen und praktischen Fragen der Gemeindegemeinschaft, wie z. B. besondere Gottesdienste, Bibelwochen, Evangelisationen, ökumenische Projekte, evangelische Bildungsarbeit, Visitationen, Gewinnung neuer Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Stellungnahmen zu landeskirchlichen Vorlagen, Verwendung freier Kollekten, Erstellung eines Presbyterdienstplanes, Stellungnahmen zu gesellschaftsrelevanten und ethischen Fragestellungen und organisiert bei Bedarf Veranstaltungen zu diesen Themen, usw.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- die Durchführung von Maßnahmen innerhalb seines Fachbereichs im Rahmen der beschlossenen Haushaltsansätze bis zu einer vom Presbyterium festzusetzenden Höhe.

§ 8

Fachausschuss für Jugendarbeit

- (1) Der Fachausschuss besteht aus:
- je einem oder einer Pfarrer oder Pfarrerin aus jedem Bezirk,
 - drei Presbytern oder Presbyterinnen,
 - dem oder der hauptamtlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Kirchengemeinde für Jugendarbeit,
 - bis zu sechs ehrenamtlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. Dabei sollten nach Möglichkeit Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen aus allen Pfarrbezirken berücksichtigt werden.
- (2) Der Fachausschuss berät über:
- Fragen der Konzeption und Gestaltung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
 - die Haushaltsplanung für diesen Fachbereich und die Anmeldung der erforderlichen Mittel für die Jugendarbeit,
 - Angelegenheiten der Einstellung eines oder einer hauptamtlich Mitarbeitenden und Erstellung einer Dienstweisung.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Jugendarbeit im Rahmen des Haushaltsplanes;
 - die Vergabe von Aufträgen und Leistungen sowie die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom Presbyterium festgelegten Höhe.

§ 9**Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Der Fachausschuss besteht aus:

- den für die Kindergärten zuständigen Pfarrern oder Pfarrerinnen,
- drei Presbytern oder Presbyterinnen,
- den Leitern oder Leiterinnen der Kindergärten.

(2) Der Fachausschuss berät über:

- die Aufgaben, die sich für die Kirchengemeinde aus der Arbeit der Kindergärten ergeben, insbesondere auch die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen und ihre Anwendung auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages und des Kindergartengesetzes und die Überwachung des Qualitätsmanagements (QM),
- die Raumbedarfsplanungen und Vorschläge für notwendige bauliche Veränderungen,
- die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Kindergartenarbeit,
- Angelegenheiten der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die Kindergärten.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über:

- die Vergabe der im Haushaltsplan für die Kindergartenarbeit bereitgestellten Finanzmittel bis zu einer Höhe von 1.000 €,
- die Festlegung der Arbeitsfelder und Erstellung der Dienstweisungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kindergartenbereich,
- eine Geschäftsordnung im Rahmen des QM.

§ 10**Gemeindebeirat**

Das Presbyterium beruft zur Unterstützung seiner Arbeit einen Gemeindebeirat gemäß Artikel 72 KO und den Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirats vom 24. November 1976.

§ 11**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen in Kraft.

Siegen-Niederschelden, 16. März 2007

**Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden
Das Presbyterium**

(L. S.) Albrecht Frettlöh Göbel

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden vom

16. März 2007, TOP 4, Beschluss-Nr. 1–6, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Siegen vom 17. April 2007, TOP 10,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 13. Juni 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Prüßner

Az.: 010.21-4819

**Satzung der Evangelischen
Gemeinschaftsstiftung Lübbecke
kirchliche Gemeinschaftsstiftung für
die Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Lübbecke**

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke hat durch Beschluss vom 15. Januar 2007 die Evangelische Gemeinschaftsstiftung Lübbecke errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Als finanziellen Grundstock haben die Kirchengemeinde und der CVJM ein Stiftungskapital in Höhe von je 2.500 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen. Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Gemeinschaftsstiftung Lübbecke“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lübbecke.

§ 2**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (z. B.)

- die Unterstützung seelsorgerlicher und diakonischer Aufgaben,
- die Förderung der musikalischen Arbeit,
- die Förderung sonstiger kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Unterhaltung der St. Andreas-Kirche und anderer kirchlicher Gebäude der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke,
- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit des CVJM Lübbecke e.V.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 5.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden. Der Veräußerungserlös darf nicht unter dem Verkehrswert liegen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zustiftungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 50.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für andere satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ebenso entscheidet der Stiftungsrat über die Annahme von Zustiftungen, die mit der Auflage versehen sind, dass ihre Erlöse für die „Kinder- und Jugendarbeit des CVJM Lübbecke“ verwendet werden sollen.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben und dürfen nicht hauptamtlich Mitarbeitende in der Kirchengemeinde Lübbecke sein. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Presbyterium und zwei dem CVJM Lübbecke angehören. Die beiden Mitglieder werden vom CVJM-Vorstand vorgeschlagen. Die drei weiteren Mitglieder sollten nicht den zuvor genannten Gremien angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Mitglieder des Stiftungsrates haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreis-

kirchensamt des Kirchenkreises Lübbecke übertragen wurde;

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung der Stiftung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugutekommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Mit Zustiftungen verbundene Auflagen sind zu beachten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lübbecke, 16. April 2007

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke Das Presbyterium

(L. S.) Heinrich Hovemeyer Wischmeyer

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke vom 16. April 2007, Beschluss-Nr. 4 d

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. Juni 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-4011

Satzung der kirchlichen Gemeinschaftsstiftung „Senfkorn“ der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg hat durch Beschluss vom 20. März 2007 die Stiftung „Senfkorn“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung einer lebendigen Gemeindearbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg in allen ihren Bezirken und gesamtgemeindlichen Aufgaben.

Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 40.000 € (vierzigtausend Euro) zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen. Alle Personen, die diese Arbeit mit fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwen-

dungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Senfkorn“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Bad Driburg.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Driburg.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung einer lebendigen Gemeindegemeinschaft in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg in ihren Bezirken und gesamtgemeindlichen Aufgaben.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht zum Beispiel durch die Förderung

- der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- der Arbeit mit Erwachsenen und Senioren,
- des Erhalts von kirchlichen Gebäuden,
- der diakonisch seelsorgerlichen Begleitung von Hilfsbedürftigen vor Ort, z. B. durch Gesprächsangebote und/oder Einzelhilfe,
- kirchenkultureller Veranstaltungen,
- der Verkündigung und der Gemeindepädagogik.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 40.000 € (vierzigtausend Euro). Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € (fünftausend Euro) und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens vier Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Eine Person muss Pfarrstelleninhaberin oder Pfarrstelleninhaber der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg sein.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(9) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Paderborn bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung,

die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg zugutekommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bad Driburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Driburg, 20. März 2007

**Evangelische Kirchengemeinde Bad Driburg
Das Presbyterium**

(L. S.) Tielker Weskamp-Lorenz Lange

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg vom 20. März 2007

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 22. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-4402

Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen und der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen und die Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund, – beide Kirchenkreis Dortmund-West – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Christus-Kirchengemeinde Dortmund“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen werden 1. und 2. Pfarrstelle, die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund werden 3. und 4. Pfarrstelle, die Gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund und der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen wird 5. Pfarrstelle und die 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund wird 6. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen und der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, 10. April 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Deutsch

Az.: 010.11-28N1

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen und der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund, beide Kirchenkreis Dortmund-West, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 14. Mai 2007 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Buer, der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel und der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Buer, die Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel und die Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven – alle Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Buer“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Buer ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1., 2., 3. und 4. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Buer werden 1., 2., 3. und 4. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel wird 5. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven wird 6. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Buer ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Buer, der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel und der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, 8. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Deutsch

Az.: 010.11-30N1

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Buer, der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel und der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven, alle Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 15. Mai 2007 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich anerkannt.

Urkunde über die Vereinigung der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund, der Ev. Markus- Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund, die Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund und die Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund – alle Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund wird 1. Pfarrstelle, die durch pfarramtliche Verbindung der bisherigen Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund und der Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund vereinigte Pfarrstelle wird 2. Pfarrstelle, die 3. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund wird 3. Pfarrstelle, die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der bisherigen Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund werden Pfarrstellen 4.1 und 4.2 und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund wird 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund, der Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bielefeld, 27. März 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)
Az.: 010.11-26N2

Die Vereinigung der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund, der Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, alle Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 14. Mai 2007 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Vereinigung der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. St.-Nicolai- Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund, die Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und die Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund – alle Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund“.

Der Bekenntnisstand der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund vereinigte Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle, die 1. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund werden 2. und 3. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund wird 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bielefeld, 10. April 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)
Az.: 010.11-26N1

Die Vereinigung der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund, alle Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 14. Mai 2007 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest und der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hervest und die Evangelische Kirchengemeinde Wulfen – beide Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Hervest-Wulfen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest-Wulfen ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hervest wird 1., die durch pfarramtliche Verbindung der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hervest und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen vereinigte Pfarrstelle wird 2. Pfarrstelle und die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen werden 3. und 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Hervest-Wulfen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest und der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, 8. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Deutsch

Az.: 010.11-31N2

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Hervest und der Ev. Kirchengemeinde Wulfen, beide Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 15. Mai 2007 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern, beide Kirchenkreis Lübbecke, werden mit Wirkung vom 1. August 2007 pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen und die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyteren beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4010/02

Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Handorf und der Ev. Auferstehungs- Kirchengemeinde Münster

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Handorf und die Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster, beide Ev. Kirchenkreis Münster, werden mit Wirkung vom 1. August 2007 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Handorf und die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presby-
terien beider Kirchengemeinden nach den Bestim-
mungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenom-
men.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-4322/01

**Urkunde über die pfarramtliche
Verbindung der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge
und der Ev. Kirchengemeinde
Veltheim**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Ar-
tikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2
der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgen-
des festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge und die
Ev. Kirchengemeinde Veltheim, beide Kirchenkreis
Vlotho, werden mit Wirkung vom 1. Juni 2007 pfarr-
amtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Hausberge und die 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Veltheim werden zu einer
Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presby-
terien beider Kirchengemeinden nach den Bestim-
mungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenom-
men.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-5317/01

**Urkunde über die Aufhebung der
Teilung der durch pfarramtliche
Verbindung vereinigten Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinden Buchholz
und Schlüsselburg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen
Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2
Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach An-
hörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Teilung der durch pfarramtliche Verbindung der
Ev.-Luth. Kirchengemeinden Buchholz und Schlüs-
selburg vereinigten Pfarrstelle wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-4203/01

**Urkunde über die Auflösung des
Gesamtverbandes der Evangelischen
Kirchengemeinden des Kirchenkreises
Bochum**

Auf Grund von § 5 Absatz 5 Kirchengesetz über die
Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Ver-
bandsgesetz) wird mit Zustimmung der Beteiligten
Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum wird aufgelöst.

§ 2

Der Ev. Kirchenkreis Bochum ist Rechtsnachfolger
des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bielefeld, 15. März 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: Bochum Gesamtverband 1

Die Auflösung des Gesamtverbandes der Evange-
lischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum
wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg
vom 14. Mai 2007 – Az.: 48.4-15 – staatlich ge-
nehmigt.

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt, Kirchenkreis Vlotho, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.1-5313/01

Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.1-3503/04

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brackel

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Brackel, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.12-2602/01

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach, Kirchenkreis Siegen, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.1-4801/03

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ergste

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Ergste, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3908/02

**Urkunde über die Aufhebung
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4826/02

**Urkunde über die Teilung
der 9. Kreis Pfarrstelle des
Kirchenkreises Paderborn**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung 9.1.

§ 2

Im Kirchenkreis Paderborn wird eine weitere Pfarrstelle errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung 9.2.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarr-

stellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-4400/9.1 und 302.2-4400/9.2

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Bad Oeynhausen-Altstadt**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt, Kirchenkreis Vlotho, wird als solche bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-5313/02

**Urkunde über die Bestimmung des
Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Büren**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren, Kirchenkreis Paderborn, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4409/01

**Urkunde über die Bestimmung des
Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Büren**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren, Kirchenkreis Paderborn, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4409/02

**Urkunde über die Bestimmung des
Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Dülmen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5009/01

**Urkunde über die Bestimmung des
Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Schüren**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schüren, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2711/02

Seminar für Gemeinde-/ Pfarramtssekretärinnen

Der WLW veranstaltet ein Seminar für Gemeinde-/Pfarramtssekretärinnen in der Zeit von

**Mittwoch, 19. September bis
Donnerstag, 20. September 2007 bzw. von
Dienstag, 23. Oktober bis
Mittwoch, 24. Oktober 2007.**

Das Seminar findet statt in der Ev. Tagungsstätte „Haus Nordhelle“, Zum Koppenkopf 3, 58540 Meinerzhagen, Tel.: 02358/8009-0.

Programm: 1. Tag

- 9.30 Uhr Anreise/Stehkaffee mit Imbiss
- 10.00 Uhr Begrüßung – Herr Boseck/
Herr Edler (WLW)
- 10.15 Uhr Spendenbescheinigungen –
Frau Delbrügge (LKA)
- Ausstellen von Spendenbescheinigungen
 - Umgang mit Spenden
 - Aspekt Sachspenden
 - Berichte aus der Praxis
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 13.45 Uhr Neuer Aktenplan in der EKvW –
Herr Laabs (LKA)
- 15.30 Uhr Kaffeetrinken
- 15.45 Uhr Neuer Aktenplan in der EKvW –
Herr Laabs (LKA)
- 16.15 Uhr Das neue Presbyterwahlrecht –
Herr Höweler (LKA)
- 18.30 Uhr Abendessen
- 19.30 Uhr Aus der Praxis für die Praxis
Gesprächsrunde

Programm: 2. Tag

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.15 Uhr Aktuelles aus dem Tarifrecht –
Herr Boseck
- 10.00 Uhr Kaffeepause
- 10.15 Uhr Neues aus dem Rentenrecht (ATZ/Arbeitszeitverlängerung/Elternzeit/Wartezeit) – Herr Koch (KZVK)
- 11.30 Uhr Zusammenfassung und Auswertung –
Herr Boseck/Herr Edler
- 12.30 Uhr Mittagessen
anschließend Abreise

Die Seminargebühr beträgt für Mitglieder des Berufsverbandes 105 €, für Nichtmitglieder 120 €. Sie wird mit der Anmeldebestätigung erhoben. In der Seminargebühr sind alle Kosten enthalten (Arbeitsunterlagen, Vollpension, Pausengetränke etc.).

Die Unterbringung erfolgt im Einzelzimmer. „Haus Nordhelle“ verfügt über ein Hallenbad, welches jederzeit genutzt werden kann. Bei Bedarf Badeutensilien mitbringen.

Anmeldungen sind bis zum **29. Juli 2007** an Herrn Werner Boseck, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Telefon: 0231/9578-201 zu richten. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Der Tagungsbeitrag ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Konto Nr. 210 252 4015 bei der KD-Bank eG, BLZ 350 601 90.

Persönliche und andere Nachrichten

Als Pfarrerin im Probedienst berufen ist zum 1. Juli 2007:

Frau **Thimm**, Anke

Berufen sind:

Pfarrer **Sven Fröhlich** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Erwitte, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Soest;

Pfarrer **Dr. Carsten Glatt** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schloss Holte-Stukenbrock, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerin **Martina Gregory** zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, 15. Kreispfarrstelle;

Pfarrer **Bernhard Silaschi** zum Pfarrer des Kirchenkreises Vlotho, 8. Kreispfarrstelle;

Pfarrer **Christoph Steffen** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer **Dr. Marco Striek** zum Pfarrer des Kirchenkreises Herne, 8. Kreispfarrstelle.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer **Volker Reh**, 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Soest, mit Wirkung vom 1. März 2007 infolge Übernahme eines Dienstes im Kirchenkreis Hamm gemäß § 77 PfdG;

Pfarrerin **Edith Uhte**, Ev. Kirchenkreis Münster, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 PfdG) für die Zeit vom 1. Juni 2007 bis einschließlich 30. November 2007;

Pfarrer **Andreas Wuttke**, 7. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2010 infolge Übernahme eines Dienstes im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen mit dem Aufgabeninhalt „Seelsorge und Trauerarbeit im Kirchenkreis“ (§ 77 PfdG).

In den Ruhestand treten:

Pfarrer Ulrich D a n i e l s m e i e r, Ev. Kirchengemeinde Rotthausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Juli 2007;

Pfarrer Hans Jürgen D u s z a, Kirchenkreis Siegen (10. Kreispfarrstelle), zum 1. Juli 2007;

Pfarrer Willi E v e r d i n g, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid (11. Kreispfarrstelle), zum 1. Juli 2007;

Pfarrer Uwe H a a r, Ev. Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme (3. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juli 2007;

Pfarrer Reinhold H e m k e r zum 1. Juli 2007;

Pfarrer Klaus Reiner M ü l l e r, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tettenborn (1. Pfarrstelle), Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig (früher Kirchenkreis Herford), zum 1. Juli 2007;

Pfarrer Detlef S c h e i d i n g, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 2007;

Pfarrer Günter S t r u c k, Ev. Kirchengemeinde Telgte (2. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Juli 2007;

Pfarrer Ludwig W e b e r, Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Juli 2007.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Eberhard K r a u s e - S p a r m a n n, zuletzt Pfarrer in der Zions-Kirchengemeinde Bethel, Kirchenkreis Bielefeld, am 7. Mai 2007 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich W a l d e c k, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Stift Quernheim, Kirchenkreis Herford, am 23. April 2007 im Alter von 88 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) Die Verbandspfarrstellen, für die Bewerbungen an den Vorsitzenden des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen zu richten sind:**

3. Verbandspfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, zum 1. August 2007, befristet für acht Jahre;

5. Verbandspfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, zum 1. August 2007, befristet für acht Jahre.

b) Die Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

1. Kreispfarrstelle (Schulreferenten- und Schulpfarrstelle) des Kirchenkreises Soest, zum 1. Juli 2007;

4. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Vlotho, zum 1. Juni 2007.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landes-

kirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

c) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Beckum, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Oktober 2007;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen (50 %), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Juli 2007.

d) Die Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren (75 %), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juni 2007;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren (75 %), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juni 2007;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 2007, befristet für acht Jahre;

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Handorf und der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster, beide Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. August 2007;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schüren (50 %), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. August 2007, befristet für acht Jahre;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen, Kirchenkreis Paderborn, zum 1. August 2007;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Winterberg, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Juli 2007.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Titelverleihung:

Herrn Kantor Winfried B e r g e r, Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, ist der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen worden.

Stellenangebote:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht für den Fachbereich Dienst an den Schulen im Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst

eine Pfarrerin/einen Pfarrer
(100 % Pfarrstelle)

Im Fachbereich Dienst an den Schulen arbeiten drei theologische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2 Pfarrstellen, 1 Pfarrstelle i. E.) im Bereich der Schulseelsorge.

Einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit bilden die „Religiösen Schulwochen“, vor allem an Gymnasien und Realschulen. Dies sind einwöchige Veranstaltungen innerhalb der Schulen mit Angeboten von Gesprächen und Gottesdiensten für Schüler und Schülerinnen (Stufe 9–12), Lehrer und Lehrerinnen sowie Eltern.

Jährlich arbeitet der Fachbereich mit etwa 25 Schulen zusammen. Die Zielrichtung der Arbeit ist pastoraler und pädagogischer Art und richtet sich an die Menschen im Lebensraum Schule. Bei guten Kontakten mit vielen Schulen Westfalens vollzieht sich die Arbeit in enger Kooperation mit den katholischen Partnereinrichtungen im Erzbistum Paderborn und im Bistum Münster.

Wir erwarten:

- Teamfähigkeit;
- Engagement in einem Arbeitsfeld in der Schnittstelle von Kirche und Schule;
- Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf junge Menschen mit sehr unterschiedlichen Lebens- und Glaubenseinstellungen einzulassen;
- Bereitschaft zur engen ökumenischen Zusammenarbeit mit den katholischen Partnerstellen;
- Erfahrungen in Gruppenpädagogik und -gesprächsführung.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und sieht den Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen. Gleiches gilt für die Bewerbung von schwerbehinderten Menschen.

Wenn Sie Interesse an weiteren Informationen haben, nehmen Sie bitte Kontakt auf mit Pfarrer Martin Gädeke, dienstl.: 02304/755-277; privat 02330/2429.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2007** mit den üblichen Unterlagen zu richten an:

Evangelische Kirche von Westfalen, – Das Landeskirchenamt –, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Sydney sucht zum 1. Juli 2008 für einen Zeitraum von 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

Die Gemeinde besteht seit 1866. Sie setzt sich zu einem Großteil aus älteren Einwandererfamilien zusammen und ist zugleich für jüngere Gemeindemitglieder und Menschen, die auf Zeit in Sydney leben, offen. Die Gemeinde erwartet von ihrer Pfarrerin/ihrer Pfarrer, dass sie/er sich sowohl auf ältere Gemeindemitglieder als auch auf Familien und Kinder einstellen kann. Zur Zeit gibt es ungefähr 400 Gemeindemitglieder. Sie leben über ganz Sydney verstreut. Gemeindefarbeit in Sydney ist mit viel Autofahren verbunden.

Die gut besuchten Gottesdienste werden wöchentlich in der Stadtkirche im Zentrum Sydneys und in Chester Hill im Westen der Stadt gefeiert. Einmal im Monat wird zusätzlich in Allambie Lutheran Homes im Norden Sydneys ein Gottesdienst gehalten. In der Stadtkirche gibt es einen Kirchenchor. Ein A-Musiker spielt die Orgel in der Stadtkirche.

Ca. 50 Senioren im Altersheim Allambie Lutheran Homes erwarten eine seelsorgerliche Begleitung. An der Deutschen Schule ist in der Grundschule Religionsunterricht zu erteilen. Die Gemeinde hat gute Kontakte zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde am Ort. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien.

Die Gemeinde hat ein geräumiges, sechs Jahre altes Pfarrhaus mit großem Außengelände bei der Kirche in Chester Hill. Die Deutsche Schule liegt leider vom jetzigen Pfarrhaus weit entfernt. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung. Sehr gute Englischkenntnisse werden erwartet.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2007.

Nähere Auskünfte – mündlich und schriftlich – erteilt das Kirchenamt der EKD.

Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-235 OKR Paul Oppenheim, Tel.: (0511) 2796-239 Sachbearbeiter Michael Melle, Fax: (0511) 2796-717, e-mail: paul.oppenheim@ekd.de, michael.melle@ekd.de

Die Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück sucht zum nächstmöglichen Termin

eine B-Kirchenmusikerin/ einen B-Kirchenmusiker

für ihre 100 % Stelle, die zunächst für zwei Jahre besetzt werden soll.

Die Versöhnungs-Kirchengemeinde wird zum 1. September 2007 durch Vereinigung aus den bisherigen Ev. Kirchengemeinden Rheda und Wiedenbrück gegründet werden. Sie umfasst ca. 15.500 Gemeindeglieder, die im städtischen Verdichtungsraum Rheda-Wiedenbrück sowie den ländlich geprägten Kommunalgemeinden Langenberg und Herzebrock-Clarholz leben.

In den vergangenen Jahren ist bereits eine enge Zusammenarbeit der bisherigen Gemeinden und Bezirke im Bereich der Kirchenmusik gewachsen.

Es bestehen:

- Ein projektweise arbeitender Kinderchor (wöchentliche Probe, 2 Gruppen, 30–50 Jungen und Mädchen)
- Ein projektorientierter Junger Chor (wöchentliche Probe, 30 Mitglieder), der sich mit Spirituals, Gospels, Neuen Geistlichen Liedern, Musicals, Pop und Jazz beschäftigt
- Ein Gospelchor (vierzehntägliche Probe, 35 Mitglieder)

- Ein Kirchenchor (wöchentliche Probe, 35 Mitglieder) für die klassische Kirchenmusik

Für die musikalische Arbeit sind vorhanden:

- Bosch-Orgel (1972, II/16) in der spätgotischen Stadtkirche Rheda sowie ein Klavier
- Steinmann-Orgel (1991, II/16) in der Kreuzkirche Wiedenbrück (1952) sowie ein E-Piano
- Kleinorgeln in den weiteren Gottesdienststätten (Gnadenskirche Clarholz, Kreuzkirche Herzebrock, Friedenskirche Langenberg)
- Klaviere und Flügel in den Gemeindehäusern
- Equipment für die Bandarbeit, Orff-Instrumentarium

Wir wünschen uns

- die Chorarbeit in den bestehenden Gruppen zu leiten und weiter auszubauen
- eigene Initiativen im Bereich der Kirchenmusik (etwa Musik für Jugendliche, Bandarbeit, Projektarbeit zur Realisation größerer Kirchenkonzerte im klassischen Bereich)
- den regelmäßigen Chor- und Organistendienst an Sonn- und Feiertagen in jeweils einer der Kirchen in Abstimmung mit den weiteren neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen
- die Mitarbeit bei der Erstellung eines Orgelplanes für alle Kirchen
- die musikalische Gestaltung von Kasualien, auch Beerdigungen
- die Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor (eigene Leitung)
- die Erarbeitung eines Konzeptes für den Bereich Kirchenmusik der Gesamtgemeinde mit dem Ausschuss für Kirchenmusik. Im Rahmen dieses Konzeptes wird auch über eine Weiterbeschäftigung über die Zeit der Befristung hinaus beraten werden.

Auf eine gute Zusammenarbeit freuen sich acht Pfarrerinnen und Pfarrer, viele ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, u. a. im Jugendhaus und drei Kindertagesstätten.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wegen der Größe der Region ist eine Fahrerlaubnis für PKW erforderlich. Alle Schulformen sind am Ort, weitere Hochschulen in Bielefeld (ca. 30 km) erreichbar. Rheda-Wiedenbrück ist per Bahn und über die BAB A 2 angebunden und liegt im Städtedreieck Paderborn – Münster – Bielefeld.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kirchenmusik-rheda-wiedenbrueck.de

Für Nachfragen steht gerne bereit: Pfarrerin Verena Westermann, Vorsitzende des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik, Fon: 0 25 86 / 88 14 74, sowie Pfarrer Burkhard Schmidt, Fon: 0 52 42 / 55 00 61.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. September 2007** an:

Bevollmächtigten-Ausschuss der Evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, z. Hd. Herrn Pfarrer Marco Beuermann, Wichernstraße 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Geplante Vorstellungstermine: 9. und 10. Oktober 2007.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Hans Ulrich Jäger-Werth: **„Vertrauen statt Angst. Evangelisch-reformierter Glaube. Eine Einführung“**; Theologischer Verlag Zürich; 2. Auflage 2006; 62 Seiten; Paperback; 9,80 €; ISBN 3-290-17328-3

Der vielversprechende Titel dieses kleinen Büchleins des pensionierten Schweizer Pfarrers Dr. Jäger-Werth ist gut gemeint. In einfacher, manchmal schlichter Sprache werden hier – wenn man die Bildchen und Leerseiten abzieht, – auf etwa 40 Textseiten, fast alle wichtigen Themen des Reformierten Glaubens katechismusartig erklärt, vom Menschenbild, über die Bedeutung Jesu, die Bibel, die Geschichte und Aufbau der Reformierten Kirche bis hin zur Lehre von den letzten Dingen und der Kirche.

Vieles Richtige und Wichtige wird dabei allgemeinverständlich gesagt. Manches ist auch neu. So etwa die Mitteilung, dass es wenig Sinn mache, darüber zu streiten, ob Jesus nur ein guter Mensch war oder der Sohn Gottes ist. „Hauptsache ist, dass wir auf sein Evangelium vertrauen.“ Befremdlich auch die kirchengeschichtliche Erkenntnis, „Die erste Generation der Schweizer Reformatoren mit Zwingli an ihrer Spitze gehörte weitgehend zum Kreis um den berühmten in Basel wirkenden Humanisten Erasmus von Rotterdam.“ Ein Bild des zusammen mit einem katholischen Kollegen alphornblasenden Autors wird schließlich als „Sinnbild für die Ökumene“ bezeichnet.

Verdienstvoll wäre es allemal einen modernen „Heidelberger Katechismus“ zu schreiben, um allgemeinverständlich den reformierten Glauben darzustellen. Eine zufrieden stellende Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgabe steht jedoch nach Meinung des Rezensenten noch aus.

Peter Böhlemann

Volker Leppin: **„Martin Luther“**; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt 2006, 427 Seiten; gebunden; 22 Abb.; 29,90 €; ISBN 978-3-89678-576-3

Die Wurzeln der Reformation „lagen im späten Mittelalter, und auf vielfältigen Wegen kam es zur Idee und Verwirklichung einer Neugestaltung der Kirche. Luther war der wohl unverzichtbare Kristallisationskern dieser Bewegung, bewundertes Vorbild und erster Vorkämpfer, insofern der Prototyp des Refor-

mators in einer großen Gruppe von Reformatoren. Der Gedanke, dass sich der umfassende gesellschaftliche Prozess der Reformation aus der theologischen Entwicklung des Mönchs und Professors Luther entfalten lasse, gehört in den Bereich der so einschlägigen wie hartnäckigen Mythen“ (S. 261). Diese kurze Textpassage beinhaltet die zentrale These der lesenswerten Lutherbiografie des protestantischen Jenaer Kirchenhistorikers Volker Leppin: Luther ist für ihn lediglich der Katalysator eines Prozesses, dessen Wurzeln vor allem in der mittelalterlichen Theologie gesucht werden müssen. Im Gegensatz zu vielen gängigen Lutherinterpretationen, die bei Luther konsequent nach dem Reformatorischen suchen, und dessen Denken nach diesem Maßstab beurteilen, wählt Leppin bewusst einen anderen Zugang, um Luthers theologische Entwicklung zu rekonstruieren. Ihm geht es insbesondere darum, die angesprochenen mittelalterlichen Wurzeln im Denken Luthers zu entdecken, und deren ganz allmähliche Veränderung und Überwindung nachzuzeichnen. Das Ergebnis dieser Interpretation ist beeindruckend, denn es kommt ein Luther zu Tage, der weniger als konsequenter Neuerer auftritt, vielmehr ein Theologe, der oftmals erst von seinen Gegnern (z. B. bei der Leipziger Disputation) zur Radikalität und zum theologischen Erkenntnisfortschritt gezwungen wird. Leppin versteht Luther somit als „Mensch des späten Mittelalters“, der „entdeckt, der gelegentlich sogar auch zögerlich entdeckt, der mit seiner Herkunft nicht brechen will – und am Ende wohl auch nicht ganz mit dieser Herkunft bricht“ (S. 12). Damit stellt sich Leppin auch gegen die späte Selbstausslegung Luthers, der – wie viele seiner Biografen – seine vorreformatorische Existenz und das dieser Existenz entsprechende Denken nach dem Maßstab der reformatorischen Theoriebildung deutete.

Leppins Erkenntnis leitendes Interesse verändert die Deutung einzelner Ereignisse völlig und hat damit ein verändertes Reformationsbild zur Folge, wie die Interpretation der Bücherverbrennung von 1520 prägnant aufzeigt: Die Bücherverbrennung „symbolisiert auch den tiefen Riss, den Luther zwischen sich und der Kirche unter dem Papst gesetzt sah: Hier, nicht bei der Veröffentlichung der Thesen, die zum fundierenden Mythos des Luthertums geworden ist, beginnt die Selbstausslegung der Reformatoren als Beginner einer neuen Epoche, die den alten Glauben als antichristlich hinter sich lässt“ (S. 169/170). Leppins Lutherbiografie eröffnet auf reicher Materialgrundlage vertiefte Einsichten zur Entwicklung Luthers. Die informative Biografie belegt anschaulich, dass Leppin ein ausgewiesener Fachmann für die mittelalterliche theologische Erkenntnisbildung ist. Ein Orts- und ein Personenregister runden die Biografie ab.

Das Erkenntnis leitende Interesse Leppins hat zur Konsequenz, dass die theologische Entwicklung Luthers von 1505–1520 besonders intensiv und ausführlich behandelt wird. (Dieser Zeitraum nimmt in der Biografie in etwa den gleichen Raum ein wie die Jahre von 1520 bis zu Luthers Tod.) Erwähnenswert

ist, dass Leppin den Namen Luther bis 1517 mit einfachem „d“ statt mit „th“ schreibt. (Luther selber hat die neue Schreibweise seines Namens – nach einigen Unterschriften im Dekanatsbuch – zum ersten Mal in dem Brief verwandt, mit dem er die 95 Thesen an Kardinal Albrecht versandt hat.) Besonders ausführlich behandelt der Vf. Luthers Verhältnis zu seinem „geistlichen“ Vater Johannes Staupitz, der „als die eigentliche Leitfigur im Hintergrund [erscheint], die nicht nur Luder, sondern auch Karlstadt offenbarungsartig zur Neuorientierung in theologischen Fragen verhilft“ (S. 97). Leppins Biografie umfasst 11 Kapitel, die sich zunächst an der Entwicklung Luthers, später dann an den Reformationsereignissen orientieren.

Leppin hat eine spannende Biografie verfasst, die mit großer Kennerschaft und umfassendem Blick geschrieben ist. Die Lektüre kann nur empfohlen werden.

Dr. Dirk Fleischer

Silvia Habringer-Hagleitner: **„Zusammenleben im Kindergarten. Modelle religionspädagogischer Praxis“**; W. Kohlhammer Verlag; Stuttgart 2006; 349 Seiten; 29 €; ISBN 978-3-17-019338-3

Welche Rolle kann die christliche Religion in heutigen Kindergärten spielen, die weithin von einem multi-religiösen oder gar multikulturellen Kontext geprägt sind. Wie gelingt in diesen Zusammenhängen ein Zusammenleben und -lernen, das Kindern, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Eltern Lebendigkeit und Selbstwerdung eröffnet?

Die Autorin stellt sich dieser Frage, die sie in diesem Buch mit einem Überblick über gegenwärtig aktuelle Konzepte religionspädagogischer Arbeit im Elementarbereich verbindet.

Als Dozentin für Religionspädagogik an der Kath.-Theol. Privatuniversität Linz und diplomierte TZI-Leiterin entwirft sie im Anschluss daran ein Modell, das sie als „spirituell-diakonisch“ beschreibt. Mit ihm möchte sie die Gesamtwirklichkeit des Lebens und Lernens in den Blick nehmen und anhand christlicher Kriterien deuten.

Ihre Studie, die als Habilitation angenommen wurde, geht von der Pluralität als Strukturprinzip religionspädagogischen Handelns aus und stellt sich der Frage: „Inwiefern kann die christliche Botschaft zu einem gelingenden Zusammenleben im von Pluralität geprägten Kindergarten beitragen, ohne dabei die Beteiligten gegen ihren Willen mit einer religiösen Botschaft und Kultur zu konfrontieren?“ Dabei ist es ihr wichtig, den Blick auf alle an der Kommunikation Beteiligten zu richten, wenn ein befreites und bejahendes Leben im Vertrauen auf einen Gott des Lebens und der Liebe vermittelt werden soll, und dabei Lebenlernen und Glaubenlernen nicht voneinander getrennt werden sollen.

Im ersten Kapitel geht es um gegenwärtige Konflikte, der sich christlichreligiöse Erziehung im Kindergarten zu stellen hat. Im zweiten Kapitel referiert sie

gegenwärtige religionspädagogische Ansätze. Gerade dieses Kapitel bietet einen guten Überblick über den Stand der Diskussion und berücksichtigt dabei unter anderem die Modelle der Religionspädagogischen Praxis von Franz Kett und Sr. Esther Kaufmann, die über den katholischen Bereich hinaus Eingang in die Praxis gefunden haben, Regine Schindlers Konzept „Zur Hoffnung erziehen“, Konzepte des Theologisierens mit Kindern von John Hull und Anton Bucher, auf der Basis der Reihe „Jahrbuch für Kindertheologie“, das integrative Konzept des Trierer Planes, der über das Bistum Trier hinaus Eingang in die katholische Religionspädagogik im Elementarbereich gefunden hat, folgen und es hört bei einem Ansatz von Frieder Harz, der sich mit „Ist Allah auch der liebe Gott?“ den interreligiösen Fragen stellt, nicht auf. Das im evangelischen Kontext zurzeit meistdiskutierte Konzept unter der Leitung von Friedrich Schweizer und dem Comenius-Institut zu einem dimensionalen Ansatz religiöser Erziehung, „Kinder brauchen Hoffnung. Religion im Alltag des Kindergartens“, sei besonders erwähnt. Aus westfälischer Sicht eher nicht das interessanteste dritte Kapitel bietet Informationen zum österreichischen Bildungskonzept für den Kindergarten.

Im vierten Kapitel referiert die Autorin Ergebnisse einer Feldforschungsarbeit, in der mittels qualitativer empirischer Forschung der Frage nachgegangen wird, wie im pädagogischen Feld Kindergarten Mitarbeitende das Zusammenleben und -arbeiten mit den Kindern erleben.

Das fünfte Kapitel referiert anschließend auf der Grundlage des empirischen Befundes eine „christologische Kriteriologie religionspädagogischer Aufmerksamkeit“.

„Wahrnehmen, zur Sprache bringen und lieben, was ist. Ein religionspädagogisches Modell zum Zusammenleben im Kindergarten“ heißt das „spirituell-diakonische Modell“, mit dem abschließend nach dem Beitrag der christlichen Religion für ein gelin-

gendes Zusammenleben im Kindergarten aller Trägerschaften gefragt wird. Zusammenleben wird hier umfassend als Gesamtatmosphäre verstanden, in der Kinder je individuell ihren Platz im gemeinsamen Leben erfahren: „Es ist gut, dass es mich gibt.“ Den Anforderungen einer „vernetzten Aufmerksamkeit“ auf die unterschiedlichen Kommunikationsfaktoren, die es dabei zu berücksichtigen gilt, kommt die Autorin mit den Wahrnehmungskriterien der Themenzentrierten Interaktion nach Ruth C. Cohn nach: Ich – Wir – Es – Globe.

Dabei werden Zusammenhänge impliziter und expliziter religiöser Erziehung in den Blick genommen, und es wird ihnen der jeweilige Ort zugewiesen.

Die Autorin wagt hier den Versuch, um der Kinder willen und der ihnen förderlichen Botschaft des Gottes, der ein Liebhaber des Lebens ist, also von einem explizit christlichen Anspruch her, christliches Denken, Handeln und Interpretieren von Wirklichkeit in den Alltag des Kindergartens einzubringen, ohne Kinder, Eltern und Mitarbeitende zu einem rituellen oder explizit religiösen Tun zu nötigen. Dieser Versuch ist angesichts der auf die Kirche zukommenden Anfragen auf Hilfe bei der Wahrnehmung religiöser Bildung von städtischen und anderen weltanschaulich neutralen Trägern aller Ehren wert. Hier stellt sich die Frage nach der Identität und Toleranz christlichen Glaubens in multireligiösen Kontexten ja tatsächlich auf eine neue Weise.

Wer sich Zeit nehmen möchte, seine theologischen, pädagogischen und darin auch religionspädagogischen Standpunkte im Kontext religiöser Bildung in Tageseinrichtungen zu reflektieren, dem sei diese Habilitation empfohlen. Zur eher pragmatischen Reflexion erlebter Praxis und der Neuorientierung und Profilierung unserer evangelischen Tageseinrichtungen sei zuerst die Lektüre des bereits erwähnten dimensional Ansatzes von Friedrich Schweizer u. a. empfohlen: „Kinder brauchen Hoffnung. Religion im Alltag des Kindergartens“.

Ulrich Walter

Clever sparen – Umwelt schonen: Erdgasantrieb

Der Opel Combo mit Erdgasantrieb: Reduzieren Sie die Treibstoffkosten, schonen Sie die Umwelt und sparen Sie schon beim Kauf mit den Rabatten des HKD-Rahmenvertrages!

- Erdgasautos bieten eine **unschlagbare Wirtschaftlichkeit**. Ihre Treibstoffkosten sind nur etwa halb so hoch wie die eines vergleichbaren Benzin-Antriebs.
- Der Einbau der Gastanks hinterlässt im Innenraum keinerlei Spuren. Das **volle Ladevolumen** steht zur Verfügung.
- Die Zahl der **Erdgastankstellen** wächst täglich. Bis Anfang 2007 sollen es rund 1.000 Stationen sein. Zusätzliche Sicherheit gibt Ihnen der 14-Liter-Benzintank im Combo CNG.
- Erdgas belastet die **Umwelt** bei der Verbrennung deutlich weniger als Benzin oder Diesel.
- Die CNG-Technologie* von Opel ist absolut **sicher und problemlos** im Alltag. Der Crashtest des ADAC bestätigt die **hohe Sicherheit** der Opel Erdgasfahrzeuge.
- Ab Frühjahr 2006 gibt es auch den **Opel Zafira** mit CNG-Antrieb!

* CNG = Compressed Natural Gas



Übrigens: Großzügige Rabatte gibt es nicht nur für den Combo, sondern für alle Opel-Modelle – ob für Dienstwagen oder Privatwagen mit 2/3 dienstlicher Nutzung. Wenden Sie sich einfach an **Ihre HKD-Ansprechpartnerin Nicole Ankele** (nicole.ankele@hkd.de, Tel. 0431/66 32-4722) und fordern Sie den Opel-Bezugsschein an.

Voraussetzung: Sie sind für eine Einrichtung der Evangelischen Kirche oder der Diakonie tätig.

Konditionen und Rabatte aller HKD-Rahmenverträge finden Sie im www.kirchenshop.de!

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH



www.kirchenshop.de

Postfach 2320 | 24022 Kiel | Telefon (04 31) 66 32-47 01 | Fax (04 31) 66 32-47 47 | info@hkd.de | www.hkd.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2006 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich